

ANLAGE 4.1. ZUM NAHWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG: ERGÄNZUNG ZUM PREISBLATT (NOVEMBER 2022)

1. Ergänzende Preise/Kosten für die Wärmeversorgung - Gasspeicherumlage

- 1.1 Neben den Nahwärmepreisen in Anlage 4., Nr. 1 Preisblatt wird ab dem 01.10.2022 nach § 35e EnWG eine Gasspeicherumlage auf die eingesetzten Erdgasmengen in der Wärmeversorgung erhoben. Bei der Gasspeicherumlage handelt es sich um eine Umlage zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit welche bis zum 31.03.2025 begrenzt ist. Die Gasspeicherumlage ist pro gelieferte Kilowattstunde (kWh) zu bezahlen.
- 1.2 Die Höhe der Gasspeicherumlage bezieht sich auf die bezogene Wärmemenge.
- 1.3 Der Preis für Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage beträgt netto 0,016 Cent/kWh (brutto 0,017 Cent/kWh) und ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffern 2.1, der erstmals zum 01.10.2022 erhoben wurde. Anschließend bildet sich dieser variabel nach Ziffer 2.1, jeweils halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu.
- 1.4 Zu dem in Ziffer 1.3 genannten Nettopreis tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Stand 01.10.2022, 7%) hinzu.

2. Preisanpassung – Gasspeicherumlage

- 2.1 Der Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage, die auf der Grundlage des § 35e EnWG geschaffen wurde, errechnet sich, soweit und solange diese anfallen, anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils zum 01.01., 01.07. eines jeden Jahres neu.

Preisformel für den Gasspeicherumlage-Arbeitspreis

$$AP_{GSU} = AP_{GSU_0} * (GSU/GSU_0)$$

AP_{GSU} = neuer Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage in Cent/kWh netto

AP_{GSU_0} = Basispreis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage, Stand: 01.10.2022, 0,016 ct/kWh netto

GSU = Höhe der Gasspeicherumlage in ct/kWh zum Anpassungszeitpunkt wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht, derzeit einsehbar unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>

GSU_0 = Basishöhe der Gasspeicherumlage: 0,059 ct/kWh (netto), Stand:01.10.2022

- 2.2 Sollte die Trading Hub Europe GmbH, die nach der Preisformel zu berücksichtigenden Höhe der Gasspeicherumlage nicht mehr veröffentlichen oder die Zusammensetzung sowie Änderungen der Umlage vorgenommen werden, die dazu führen, dass der verwendete Preis den Anforderungen des §24 Abs.4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so tritt an deren Stelle der Index oder Preis, den die Trading Hub Europe GmbH an die Stelle des alten Preises der Gasspeicherumlage setzt. Hilfsweise wird ein Preis/Index herangezogen, der dem vereinbarten Preis möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der Trading Hub Europe GmbH erfolgen.